

**Tarifvertrag  
für Auszubildende in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversi-  
cherung Knappschaft-Bahn-See  
(TVAK DRV KBS)  
- Allgemeiner Teil -**

**vom 05. Juni 2007**

i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 5. Juni 2025

Zwischen

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

einerseits

und

den beteiligten Gewerkschaften

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 1 a	Geltungsbereich des Besonderen Teils .....	3
§ 2	Ausbildungsvertrag, Nebenabreden.....	4
§ 3	Probezeit .....	5
§ 4	Ärztliche Untersuchungen.....	6
§ 5	Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung <sup>1)</sup> .....	7
§ 7	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit .....	9
§ 8	Ausbildungsentgelt .....	10
§ 8 a	Unständige Entgeltbestandteile .....	11
§ 8 b	Sonstige Entgeltregelungen.....	12
§ 9	Urlaub.....	13
§ 10	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte .....	14
§ 10 a	Familienheimfahrten .....	15
§ 11	Schutzkleidung, Ausbildungsmittel.....	16
§ 12	Entgelt im Krankheitsfall .....	17
§ 12 a	Entgeltfortzahlung in anderen Fällen .....	18
§ 13	Vermögenswirksame Leistungen .....	19
§ 14	Jahressonderzahlung .....	20
§ 15	Zusätzliche Altersversorgung.....	21
§ 16	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses .....	22
§ 16 a	Übernahme von Auszubildenden .....	23
§ 17	Abschlussprämie .....	24
§ 18	Zeugnis.....	25
§ 19	Ausschlussfrist.....	26
§ 20	In-Kraft-Treten, Laufzeit .....	27
§ 20 a	In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils .....	28
	Niederschriftserklärung.....	29

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt im Tarifgebiet West für
- a) Personen, die in Krankenhäusern, die unter den Geltungsbereich des TV DRV KBS fallen, in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden,
  - b) Schülerinnen/Schüler
    - in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungs- und Altenpflege,
    - in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz, jeweils nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013 und
    - nach dem Notfallsanitätergesetz,
- die in Krankenhäusern, die unter den Geltungsbereich des TV DRV KBS fallen, ausgebildet werden.
- c) Auszubildende im betrieblich-schulischen Gesundheitsberuf Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent ,  
nach dem MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBI. I S. 1402) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBI. I S. 922),  
die in Krankenhäusern, die unter den Geltungsbereich des TV DRV KBS fallen, ausgebildet werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,
  - b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
  - c) Studierende im Studiengang Diplomverwaltungswirt/Diplomverwaltungswirtin – Fachrichtung Knappschaftliche Sozialversicherung – .
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

---

Erl.: Abs. 2 Buchst. a i.d.F. ab 01.07.2022 gem. ÄndTV vom 12.01.2023  
Abs. 1 Buchst. b i.d.F. ab 01.03.2018 gem. ÄndTV vom 26.04.2018.  
Abs. 1 Buchst. c i.d.F. ab 01.01.2019 gem. ÄndTV vom 12.08.2019.

**§ 1 a**  
**Geltungsbereich des Besonderen Teils**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

## § 2

### Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
  - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
  - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - d) Dauer der Probezeit,
  - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
  - f) Dauer des Urlaubs,
  - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
  - h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (TVAK DRV KBS) sowie einen in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.
- (2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

**§ 3**  
**Probezeit**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

## § 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Amts- oder Betriebsärztin/eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. <sup>2</sup>Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Ärztin/einen Arzt des Sozialmedizinischen Dienstes oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

## § 5 **Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung<sup>1)</sup>**

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) <sup>1)</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzugeben. <sup>2)</sup>Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechtigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.
- (3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen des TV DRV KBS entsprechende Anwendung.

---

Erl.: <sup>1)</sup>i.d.F. ab 01.01.2008 gem. ÄndTV vom 04.06.2008.

Abs. 3 eingefügt zum 01.01.2008 mit ÄndTV vom 04.06.2008.

## **§ 6** **Personalakten**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

**Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

**§ 8**  
**Ausbildungsentgelt**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

## **§ 8 a Unständige Entgeltbestandteile**

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

**§ 8 b**  
**Sonstige Entgeltregelungen**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]<sup>1)</sup>

Erl.: 1) i.d.F. ab 01.07.2008 gem. ÄndTV vom 04.06.2008.

**§ 9**  
**Urlaub**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]<sup>1)</sup>

---

Erl.: <sup>1)</sup>i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

**§ 10**  
**Ausbildungsmaßnahmen**  
**außerhalb der Ausbildungsstätte**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

**§ 10 a**  
**Familienheimfahrten**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

**§ 11**  
**Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

## **§ 12** **Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

**§ 12 a**  
**Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8) für insgesamt fünf Ausbildungstage zahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstagewoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

---

Erl.: Abs. 1 i.d.F. ab 01.01.2008 gem. ÄndTV vom 04.06.2008.

## **§ 13** **Vermögenswirksame Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.  
<sup>2</sup>Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

**§ 14**  
**Jahressonderzahlung**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

## **§ 15** **Zusätzliche Altersversorgung**

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

## § 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) <sup>1</sup>Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
  - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

---

Erl.: Abs. 3 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

## § 16 a Übernahme von Auszubildenden

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Für eine Übernahme müssen sich die Auszubildenden durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) <sup>1</sup>Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) <sup>1</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz bei der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>2</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

### Protokollerklärung zu § 16a:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a möglich.

---

Erl.: § 16 a i.d.F. ab 01.07.2025 gem. ÄndTV vom 05.06.2025

## **§ 17** **Abschlussprämie**

- (1) <sup>1</sup>Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. <sup>2</sup>Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. <sup>3</sup>Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Ausbildende von Satz 1 abweichen.

---

Erl.: § 17 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

**§ 18**  
**Zeugnis**  
[In dem Besonderen Teil BBiG geregelt]

## **§ 19 Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

**§ 20**  
**In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 17 gesondert zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) § 16 a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

---

Erl.: Abs. 2 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 3 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 4 i.d.F. ab 01.01.2025 gem. ÄndTV vom 05.06.2025.

**§ 20 a**  
**In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

## **Niederschriftserklärung**

### **Zu § 1:**

Ausbildender im Sinne dieses Tarifvertrages ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellt.

**Tarifvertrag  
für Auszubildende in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversi-  
cherung Knappschaft-Bahn-See  
(TVAK DRV KBS)  
- Besonderer Teil BBiG -**

**vom 05. Juni 2007**

i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 5. Juni 2025

Zwischen

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

einseits

und

den beteiligten Gewerkschaften

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 a	Geltungsbereich des Besonderen Teils .....	1
§ 3	Probezeit .....	2
§ 7	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit .....	3
§ 8	Ausbildungsentgelt .....	4
§ 8 b <sup>1)</sup>	Sonstige Entgeltregelungen .....	5
§ 9 <sup>1)</sup>	Urlaub .....	6
§ 10	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte .....	7
§ 10 a	Familienheimfahrten .....	8
§ 11	Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss.....	9
§ 14	Jahressonderzahlung .....	10
§ 16 a <sup>1)</sup>	aufgehoben.....	11
§ 18	Zeugnis.....	12
§ 20 a	In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils.....	13

**§ 1 a**  
**Geltungsbereich des Besonderen Teils**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt nur für die in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (TVAK DRV KBS) - Allgemeiner Teil unter Buchst. a aufgeführten Auszubildenden. <sup>2</sup>Er bildet im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des TVAK DRV KBS den Tarifvertrag für die Auszubildenden in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach BBiG (TVAK DRV KBS - BBiG).
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 12 und 16 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVAK DRV KBS - Allgemeiner Teil -.

---

Erl.: Abs. 2 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

### **§ 3 Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt vier Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

## § 7

### Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) <sup>1</sup>Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) <sup>1</sup>Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. <sup>2</sup>§§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 7 BBiG bleiben unberührt.

## § 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro	1.293,26 Euro	1.368,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro	1.452,59 Euro	1.527,59 Euro.

- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
- gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 verlängert oder
  - auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle verlängert, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,
- wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungssabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 16 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungssabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

Erl.: Abs. 1 i.d.F. ab 01.01.2025 gem. ÄndTV vom 05.06.2025

**§ 8 b<sup>1)</sup>**  
**Sonstige Entgeltregelungen**

- (1) Auszubildenden der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gewährt werden, die für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TV DRV KBS gemäß § 19 Abs. 5 TV DRV KBS in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 KnAT/ KnAT-O jeweils vereinbart sind.
- (2) Auszubildenden der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt werden, für die Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TV DRV KBS nach Maßgabe des § 19 Abs. 5 TV DRV KBS Erschwerniszuschläge zustehen, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag in Höhe von 10 Euro gezahlt werden.

Erl.: <sup>1)</sup> Eingefügt zum 01.07.2008 mit ÄndTV vom 04.06.2008.

Abs. 3 wird aufgehoben ab 01.01.2015 gem. ÄndTV vom 06.06.2016.

**§ 9<sup>1)</sup>  
Urlaub**

- (1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

---

Erl.: <sup>1)</sup> Eingefügt zum 01.03.2012 mit ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 1 i.d.F. ab 01.01.2018 gem. ÄndTV vom 26.04.2018.

## § 10

### Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zusätze) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zusätze bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. <sup>3</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. <sup>4</sup>Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands am auswärtigen Ausbildungsort wird Auszubildenden für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. <sup>5</sup>Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. <sup>6</sup>Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) <sup>1</sup>Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr übersteigen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. <sup>3</sup>Die notwendigen Auslagen für die Unterkunft werden beim Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Satz 3 erstattet. <sup>4</sup>Für die notwendigen Auslagen beim Verpflegungsmehraufwand wird bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. <sup>5</sup>Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. <sup>6</sup>Soweit eine Maßnahme nach Satz 1 über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauert, gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend. <sup>7</sup>Leistungen Dritter sind anzurechnen.
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

---

Erl.: § 10 i.d.F. ab 01.07.2025 gem. ÄndTV vom 05.06.2025.

## **§ 10 a** **Familienheimfahrten**

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten (einschließlich Rückfahrt) bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

## § 11

### Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. <sup>2</sup>Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

---

Erl.: Abs. 3 eingefügt ab 01.03.2016 gem. ÄndTV vom 06.06.2016.

## § 14 Jahressonderzahlung

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Diese beträgt 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. <sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Erl.: Abs. 2 Satz 2 in der Fassung ab 01.08.2020 gemäß Änderungstarifvertrag vom 21.12.2020.

**§ 16 a<sup>1)</sup>**  
**Übernahme von Auszubildenden**

---

Erl.: <sup>1)</sup> Aufgehoben zum 01.03.2012 mit ÄndTV vom 16.07.2012.

## **§ 18** **Zeugnis**

<sup>1</sup>Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. <sup>3</sup>Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

**§ 20 a**  
**In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann
  - a) § 8 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. März 2027,
  - b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres gesondert schriftlich gekündigt werden.

---

Erl.: Abs. 2 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 3 Buchst. b i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 3 Buchst. a i.d.F. ab 01.01.2025 gem. ÄndTV vom 05.06.2025.

## **Niederschriftserklärungen<sup>1)</sup>**

### **1. Zu § 8 b:**

<sup>1</sup>§ 8 b Abs. 1 gilt für Auszubildende, die in Berufen ausgebildet werden, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätten. <sup>2</sup>§ 8 b Abs. 2 gilt für Auszubildende, die in Berufen ausgebildet werden, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätten.

### **2. (nicht besetzt)**

### **3. Zu § 14 Abs. 2 Satz 3:**

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

---

Erl.: <sup>1)</sup>Niederschriftserklärungen eingefügt mit ÄndTV vom 04.06.2008.